

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4
Fachgruppe Strahlenschutz
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von
tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 StrlSchG**

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung weder unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt noch bauartzugelassen ist)
- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 StrlSchG**

1. Anschrift der Tierarztpraxis:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Antragsteller:

(Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxisgemeinschaft hat jeder Tierarzt, der eine Tätigkeit im Sinne der Röntgenverordnung ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzunehmen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für alle Tierärzte der Praxisgemeinschaft, die Röntgeneinrichtungen betreiben, zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Familienname des Antragstellers:

(Genehmigungsinhaber/Strahlenschutzverantwortlicher)

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Von welchen Tierärzten werden die Röntgeneinrichtungen noch eigenverantwortlich betrieben? (Name und Anschrift (wenn sie von der des Antragstellers abweicht))

Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG für die Praxisgemeinschaft wahrnimmt, wenn die Röntgeneinrichtung von mehreren Tierärzten eigenverantwortlich betrieben wird:

3. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Tierärzten nur durch Tierärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Tierarztes erfolgen (§ 146 Abs. 1 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in (§ 146 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name/Titel	Vorname	Geburtsdatum	Berufsausbildung	Appro- bation	Fachkunde	Kenntnisse
					Ja/Nein		
1							
2							
3							
4							
5							

4. Angaben zur Röntgeneinrichtung

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

4.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche
Bezeichnung:

Art: tiermedizinische Diagnostik
 tiermedizinische Therapie

Verwendungszweck: Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik ohne CT
 Computertomographie

Betriebsort:

Adresse:
Stockwerk:
Raum:

stationär
 mobil auf dem Betriebsgelände
 ortsveränderlich außerhalb des Betriebsgeländes

4.1.1 Wenn ortsveränderlich, dann Angaben zum Schutz von Dritten

Hinweis: Gem. § 19 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1e StrlSchG sind bei Untersuchungen außerhalb des Röntgenraumes Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung zu treffen.

4.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

Prüfung ist beantragt

4.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

nein ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

nein ja; Beschreibung der Änderung:

5. Die folgenden weiteren erforderlichen Unterlagen für den Antrag wurden beigelegt:

Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)

Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle (Landestierärztekammer) gemäß § 74 Abs. 1 StrlSchG i.V. m. § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)

Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.

Prüfprotokoll/e des Sachverständigen

Bescheinigung/en des Sachverständigen (nur bei Anzeige gemäß § 19 StrlSchG)

Anlage

Muster einer Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes vertraglich wahrnimmt

(Ort, Datum)

Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen
(für Gemeinschaftspraxen unterschreiben alle Mitglieder)

Hinweis:

Die Stilllegung einer Röntgeneinrichtung ist dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.